

**Eingelangt am: 05.02.2003**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Präsidenten des Rechungshofes

betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht

Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht u.a. vor, dass alle Dienstgeberinnen, die 25 oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen, verpflichtet sind, auf je 25 Dienstnehmerinnen (Beschäftigungsschlüssel) mindestens eine begünstigte behinderte Person einzustellen.

Gerade die öffentlichen Dienststellen gehen jedoch - zum großen Ärger der davon betroffenen behinderten Menschen - trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen Vorbildwirkung nicht mit gutem Beispiel voran, sondern kommen zumeist in erschreckend hohen Ausmaß ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungspflicht nicht nach. Dies ist auch eine der Hauptursachen für die hohe Arbeitslosen rate von behinderten Menschen, welche bereits mehr als 40 % erreicht hat.

Die unerfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## **ANFRAGE:**

1. In welcher Höhe wurde mit Stichtag 31.12.2002 die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz in Ihrem Ministerium erfüllt?  
(Aufstellung laut folgendem Beispiel zur Berechnungsgrundlage:

1. Personalstand insgesamt:	2.303
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>21</u>
	2.282
3. <b>Ermittelte Pflichtzahl (2282/25)</b>	<b>91</b>
abzüglich	
4. beschäftigte begünstigte Behinderte	21
hier von doppelt anrechenbar	<u>9</u>
5. ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	<u>30</u> - 61